



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 67.726/VR
vom 15. Juli 2020

über

einen Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft
zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem
Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen
Region, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der
Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über die gemeinsame
Verarbeitung von Daten durch Sciensano und die von den
zuständigen regionalen Behörden oder von den zuständigen
Agenturen beauftragten Kontaktzentren,
Gesundheitsinspektionen und mobilen Teams im Rahmen einer
Kontaktuntersuchung bei (vermutlich) mit dem Coronavirus
COVID-19 infizierten Personen auf der Grundlage einer
Datenbank bei Sciensano⁶

Am 3. Juli 2020 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Deutschsprachigen Regierung darum gebeten, innerhalb einer Frist von fünf Werktagen, die auf acht Werktage verlängert wurde^(*), ein Gutachten über einen Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über die gemeinsame Verarbeitung von Daten durch Sciensano und die von den zuständigen regionalen Behörden oder von den zuständigen Agenturen beauftragten Kontaktzentren, Gesundheitsinspektionen und mobilen Teams im Rahmen einer Kontaktuntersuchung bei (vermutlich) mit dem Coronavirus COVID-19 infizierten Personen auf der Grundlage einer Datenbank bei Sciensano¹ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von den vereinigten Kammern am 10. Juli 2020 untersucht. Die vereinigten Kammern setzten sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Präsident, Martine BAGUET, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Luc CAMBIER, Bernard BLERO und Koen MUYLLE, Staatsräte, Jan VELAERS und Sébastien VAN DROOGHENBROECK, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Greffier, und Charles-Henri VAN HOVE, stellvertretender Greffier.

Der Bericht wurde von Cedric JENART und Anne-Stéphanie RENSON, beigeordnete Auditoren, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 15. Juli 2020 abgegeben.

*

^(*) Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge die Frist von fünf Werktagen auf acht Werktage verlängert wird, wenn das Gutachten unter Anwendung von Artikel 85*bis* von den vereinigten Kammern abgegeben wird.

1. Laut Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat müssen in dem Begutachtungsantrag die Gründe angegeben werden, die dessen dringenden Charakter nachweisen.

In vorliegendem Fall wird die Dringlichkeit wie folgt begründet:

„dieser Vorentwurf betrifft eine außergewöhnliche Krisensituation, nämlich die Folgen der derzeit in Belgien herrschenden COVID-19-Pandemie, die besondere und schwerwiegende Probleme im Bereich der Volksgesundheit aufwirft;

- es ist für die Volksgesundheit und zur Vermeidung eines Wiederaufflammens der COVID-19-Pandemie unerlässlich, dass eine gemeinsame Verarbeitung von Daten durch Sciensano und die von den zuständigen regionalen Behörden oder den zuständigen Agenturen beauftragten Kontaktzentren, Gesundheitsinspektionen und mobilen Teams im Hinblick auf eine Kontaktuntersuchung von (vermutlich) mit dem Coronavirus COVID-19 infizierten Personen auf der Grundlage einer Datenbank bei Sciensano erfolgen kann;

- in ihrer Stellungnahme 67.425/3 zu einem Gesetzesvorschlag ‚zur Schaffung einer Datenbank bei Sciensano im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19‘ (Parlamentsdok., Kammer 2019-2020, Nr. 55-1249/001) vertrat die Gesetzgebungsabteilung die Auffassung, dass der Gegenstand des vorerwähnten Gesetzesvorschlags, der auch Gegenstand des aktuellen Entwurfs ist, sowohl die Kompetenzen des Föderalstaats und der Gemeinschaften betrifft und dass der vorgeschlagene Rechtstext nur verabschiedet werden kann, wenn er in ein Zusammenarbeitsabkommen übertragen wird, das der Zustimmung der Parlamente bedarf;

- aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit sieht der Königliche Sondervollmachtenerlass Nummer 44 vom 26. Juni 2020 eine vorläufige Regelung dieser Angelegenheit vor, bis eine dauerhaftere und rechtlich sichere Lösung in Form eines Zusammenarbeitsabkommens gefunden ist;

- der Königliche Erlass Nummer 44 wird am 15. Oktober 2020 außer Kraft treten;

- für das ordnungsgemäße Funktionieren, die Kontinuität und das Vertrauen der Bürger in das System der Kontaktermittlung ist es wichtig, dass so schnell wie möglich die erforderliche Rechtssicherheit hinsichtlich der beabsichtigten Datenverarbeitung geschaffen wird;

- Es ist daher wichtig, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen so bald wie möglich und gleichzeitig mit den verschiedenen Billigungsdekreten bzw. dem Billigungsgesetz im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wird“.

*

2. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung auf die Untersuchung der Befugnis des den Rechtsakt erlassenden Organs, der Rechtsgrundlage¹ sowie der Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, beschränken müssen.

*

VORGESCHICHTE UND TRAGWEITE DES DEKRETVORENTWURFS UND DES ZUSAMMENARBEITSABKOMMENS

3. Im Königlichen Erlass Nr. 18 vom 4. Mai 2020 ‚zur Schaffung einer Datenbank bei Sciensano im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19‘ wurde die Schaffung einer Datenbank bei Sciensano² im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des COVID-19 vorgesehen, um Daten von auf das COVID-19 getesteten Personen oder Personen mit einer bestätigten Diagnose des COVID-19, von vermutlich infizierten Personen und von Personen, mit denen die o.a. Personen in Kontakt gestanden haben, zu sammeln. Die Geltungsdauer dieses Erlasses bis zum 4. Juni 2020 wurde durch den Königlichen Erlass Nr. 25 vom 28. Mai 2020 ‚tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 18 van 4 mei 2020 tot oprichting van een databank bij Sciensano in het kader van de strijd tegen de verspreiding van het coronavirus COVID-19‘ bis zum 30. Juni 2020 verlängert. Darauf folgte der Königliche Erlass Nr. 44 vom 26. Juni 2020 ‚betreffende de gezamenlijke gegevensverwerking door Sciensano en de door de bevoegde regionale overheden of door de bevoegde agentschappen aangeduide contactcentra, gezondheidsinspecties en mobiele teams in het kader van een contactonderzoek bij personen die (vermoedelijk) met het coronavirus COVID-19 besmet zijn op basis van een gegevensbank bij Sciensano‘, der die Regelung im Königlichen Erlass Nr. 18 vom 4. Mai 2020 inhaltlich unverändert übernahm und der noch immer gültig ist³. Keiner dieser Erlasse wurde der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zur Begutachtung vorgelegt.

Der Inhalt des Königlichen Erlasses Nr. 18 vom 4. Mai 2020 wurde fast vollständig in einen Gesetzesvorschlag ‚tot oprichting van een databank bij Sciensano in het kader van de strijd tegen de verspreiding van het coronavirus COVID 19‘⁴ aufgenommen, der zusammen mit

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Sciensano ist eine öffentliche, die Rechtspersönlichkeit besitzende Einrichtung, die unter anderem einige Aufgaben im Bereich der Gesundheit und der Unterstützung der Gesundheitspolitik erfüllt (siehe die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2018 ‚zur Schaffung von Sciensano‘).

³ Gemäß dessen Artikel 17 ‚houdt [het besluit] op uitwerking te hebben op de dag waarop een samenwerkingsakkoord tussen de Federale staat, de Vlaamse Gemeenschap, het Waalse Gewest, de Duitstalige Gemeenschap en de Gemeenschappelijke Gemeenschapscommissie, betreffende de gezamenlijke gegevensverwerking door Sciensano en de door de bevoegde regionale overheden of door de bevoegde agentschappen aangeduide contactcentra, gezondheidsinspecties en mobiele teams in het kader van een contactonderzoek bij personen die (vermoedelijk) met het coronavirus COVID-19 besmet zijn op basis van een gegevensbank bij Sciensano in werking treedt“ und spätestens am 15. Oktober 2020.

⁴ Parl. Dok., Kammer 2019-20, Nr. 55-1249/001.

einigen Abänderungsanträgen zu diesem Vorschlag⁵ dem Staatsrat zur Begutachtung vorgelegt wurde. Im Gutachten 67.425/3-67.427/3 vom 26. Mai 2020⁶ stellte der Staatsrat fest, dass sich die im Vorschlag geregelte Datenbank, die damit verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Bestimmungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Kontaktzentrums auf das Aufspüren und die Prävention von COVID-19-Infektionen beziehen. Somit betrifft der Gesetzesvorschlag weitgehend die Zuständigkeit der Gemeinschaften für die Früherkennung und die Bekämpfung der ansteckenden und sozialen Krankheiten als Bestandteil ihrer Zuständigkeiten im Bereich der Präventivmedizin⁷, sodass der Staatsrat empfahl, aus dem Gesetzesvorschlag ein Zusammenarbeitsabkommen zu machen, wofür die Zustimmung der Parlamente erforderlich ist. Diese Schlussfolgerung wurde im Gutachten 67.482/3 vom 3. Juni 2020⁸ über einen anderen Abänderungsantrag⁹ zu demselben Gesetzesvorschlag wiederholt.

4. Zusammen mit dem o.a. Gesetzesvorschlag wurde dem Staatsrat auch ein Gesetzesvorschlag ‚betreffende het gebruik van digitale contactopsporingsapplicaties ter voorkoming van de verdere verspreiding van het coronavirus COVID-19 onder de bevolking‘¹⁰ zur Begutachtung vorgelegt. Am 26. Mai 2020 hat der Staatsrat darüber das Gutachten 67.424/3¹¹ abgegeben, in dem er feststellte, dass die im Vorschlag geregelten digitalen Kontaktrückverfolgungsanwendungen und die damit verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten sich auf das Aufspüren und die Prävention von COVID-19-Infektionen beziehen. Somit betrifft der Gesetzesvorschlag weitgehend die Zuständigkeit der Gemeinschaften für die Früherkennung und die Bekämpfung der ansteckenden und sozialen Krankheiten als Bestandteil ihrer Zuständigkeiten im Bereich der Präventivmedizin. Auch in diesem Fall empfahl der Staatsrat, aus dem Gesetzesvorschlag ein Zusammenarbeitsabkommen zu machen, wofür die Zustimmung der Parlamente erforderlich ist.

5. Der jetzt zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, ein Zusammenarbeitsabkommen, das die in den zwei o.a. Gesetzesvorschlägen enthaltenen Regelungen gründlich revidiert, zu billigen. Die Parteien dieses Zusammenarbeitsabkommens sind die Föderalbehörde, die Flämische Gemeinschaft, die Wallonische Region, die Deutschsprachige Gemeinschaft und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission.

⁵ *Ibid.*, Nrn. 55-1249/002 und 55-1249/003.

⁶ *Ibid.*, Nr. 55-1249/006.

⁷ Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘. Siehe auch *Parl. Dok. Senat* 1979-80, Nr. 434/2, 125 und *Parl. Dok. Kammer* 1979-80, Nr. 627/10, 52. Diese Zuständigkeit wurde implizit im Gutachten des Staatsrates 34.339/AV vom 29. April 2003 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Flämischen Gemeinschaft und der Flämischen Region vom 21. November 2003 ‚betreffende het preventieve gezondheidsbeleid‘ geworden ist, *Parl. Dok. Fl. Parl.* 2002-03, Nr. 1709/1, 147-155, sowie ausdrücklich im Gutachten des Staatsrates 38.381/3 vom 7. Juli 2005 über einen Entwurf eines Königlichen Erlasses ‚tot vaststelling van de profylactische maatregelen en de verplichte aangifte aan de cel medische bewaking van pathologieën van epidemische aard‘ und im Gutachten des Staatsrates 53.018/VR vom 13. Mai 2013 über einen Entwurf eines Königlichen Erlasses ‚houdende de gezondheidscontrole van het internationale verkeer‘ bestätigt.

⁸ *Parl. Dok. Kammer* 2019-20, Nr. 55-1249/009.

⁹ *Ibid.*, Nr. 55-1249/004.

¹⁰ *Parl. Dok. Kammer* 2019-20, Nr. 55-1251/001.

¹¹ *Ibid.*, Nr. 55-1251/003.

5.1. Durch das Zusammenarbeitsabkommen werden bei Sciensano vier Datenbanken (Datenbanken I, III, IV und V) neben der im Lichte der Bekämpfung des COVID-19 näher geregelten bestehenden Datenbank (Datenbank II) eingerichtet. Diese fünf Datenbanken werden in Artikel 1 § 1 Nrn. 5 bis 9 des Zusammenarbeitsabkommens definiert.

– Datenbank I ist die allgemeine, zentrale Datenbank bei Sciensano für die Verarbeitung und den Austausch von Daten zu den im Zusammenarbeitsabkommen bestimmten Verarbeitungszwecken. Diese zentrale Datenbank dient dem Datenaustausch mit den zur Unterstützung der Kontaktzentren der Gemeinschaften eingerichteten Datenbanken.

– Datenbank II ist die bestehende Datenbank bei Sciensano, die zur Ausführung eines Zusammenarbeitsabkommens mit dem Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung (nachstehend: das LIKIV) geschaffen worden ist, damit die epidemiologischen, klinischen und anderen Kenntnisse vertieft werden können¹². Die im Rahmen der manuellen Rückverfolgung zur Verfügung gestellten Daten sollen Forschungseinrichtungen, einschließlich Sciensano, in die Lage versetzen, auf der Grundlage des Datenaustauschs mit der Datenbank I wissenschaftliche oder statistische Studien im Zusammenhang mit der Verbreitung des Coronavirus COVID-19 durchzuführen und die Politik im Kampf gegen das Coronavirus zu unterstützen.

– Datenbank III ist die Datenbank mit den Anrufaufträgen und Aufträgen für das Personal des Kontaktzentrums.

– Datenbank IV ist die Datenbank mit den Kontaktdaten von Personengemeinschaften.

– Datenbank V ist die zentrale Logliste, die die Kontrolle des Betriebs der digitalen Kontaktrückverfolgungsanwendung gewährleistet und die bei Sciensano von den Datenbanken I und II getrennt ist. Eine auf DP3T¹³ basierende digitale Kontaktrückverfolgungsanwendung besteht nämlich aus einer mobilen Anwendung, die vom Benutzer freiwillig lokal auf seinem Gerät installiert und verwendet werden kann, und einer in Datenbank V gespeicherten zentralen Log-Liste.

5.2. Kapitel I des Zusammenarbeitsabkommens enthält allgemeine Bestimmungen. Artikel 1 enthält einige Definitionen (Paragraph 1), erwähnt die Ziele des Zusammenarbeitsabkommens (Paragraph 2), bestimmt, dass die Regeln der zuständigen Behörden im Bereich Kontaktermittlung zum Nachweis von ansteckenden Krankheiten nicht beeinträchtigt werden (Paragraph 3), schreibt vor, dass die Parteien die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Zusammenarbeitsabkommens und zur Harmonisierung ihrer bestehenden Initiativen mit diesem Abkommen ergreifen (Paragraph 4), sieht die Möglichkeit vor, ausführende Zusammenarbeitsabkommen zu schließen (Paragraph 5) und bestimmt, dass die Gesundheitsdienstleister und die kontaktierten Personen von der Pflicht zur Wahrung des

¹² Siehe Artikel 22 Nr. 20 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes „über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung“, hinzugefügt durch das Gesetz vom 10. April 2014.

¹³ DP3T ist die Abkürzung des offenen Protokolls „Decentralised Privacy-Preserving Proximity Tracing“ (siehe https://en.wikipedia.org/wiki/Decentralized_Privacy-Preserving_Proximity_Tracing).

Berufsgeheimnisses entbunden werden (Paragraph 6). Artikel 2 richtet Datenbank I ein (Paragraph 1), bringt Datenbank II in den Geltungsbereich des Zusammenarbeitsabkommens (Paragraph 2), richtet die Datenbanken III und IV ein (Paragraph 3), bestimmt Sciensano als der für die Verarbeitung der Datenbanken I und II Verantwortliche (Paragraph 4) und bestimmt, dass die föderierten Gebietskörperschaften die für die Verarbeitung der Datenbanken III und IV Verantwortlichen bezeichnen werden (Paragraph 5).

Kapitel II enthält Artikel 3, der die Verarbeitungszwecke in Bezug auf die Zurverfügungstellung von personenbezogenen Daten durch die Datenbank I (Paragraph 1), sowie auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden oder Agenturen (Paragraph 2) und durch die mobilen Teams und Gesundheitsinspektionsdienste der Gemeinschaften (Paragraph 3) festlegt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken wird allgemein verboten (Paragraph 4).

Kapitel III enthält Artikel 4, in dem die Kategorien von Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens verarbeitet werden, definiert werden. Diese Kategorien werden in Artikel 1 § 1 Nrn. 12 bis 17 bestimmt.

- Personen der Kategorie I: Personen, denen der Arzt einen COVID 19-Coronavirustest verschrieben hat;

- Personen der Kategorie II: Personen, die sich einem COVID 19-Coronavirustest unterzogen haben;

- Personen der Kategorie III: Personen, bei denen der Arzt den ernsthaften Verdacht hat, dass sie mit dem Coronavirus COVID 19 infiziert sind, ohne dass ein Test zum Nachweis des Coronavirus COVID 19 durchgeführt oder verschrieben wurde, oder bei denen dieser Test ergeben hat, dass sie nicht infiziert sind;

- Personen der Kategorie IV: Personen, mit denen entweder (i) die Personen der Kategorie II Kontakt hatten, insofern der COVID 19-Coronavirustest ergeben hat, dass sie infiziert sind, oder (ii) die Personen der Kategorie III während eines Zeitraums von vierzehn Tagen vor und nach den ersten Anzeichen einer Infektion mit dem Coronavirus COVID 19 Kontakt hatten;

- Personen der Kategorie V: die behandelnden Ärzte der Personen der Kategorien I, II und III;

- Personen der Kategorie VI: der Referenzarzt oder, in Ermangelung eines Referenzarztes bei der betreffenden Personengemeinschaft, die Verantwortlichen der Personengemeinschaften, mit denen die Personen der Kategorie I, II und III während eines Zeitraums von vierzehn Tagen vor und vierzehn Tagen nach den ersten Symptomen der Infektion mit dem Coronavirus COVID 19 Kontakt hatten.

Kapitel IV bestimmt die Kategorien von personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Zusammenarbeitsabkommens verarbeitet werden. Artikel 5 schreibt vor, dass die

Daten gemäß der DSGVO¹⁴ und dem Gesetz vom 30. Juli 2018 ‚über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten‘ verarbeitet werden müssen. Artikel 6 schreibt vor, dass die obligatorischen Meldungen aufgrund der Gemeinschaftsregelung an die Datenbank I erfolgt (Paragraph 1), und er definiert die Kategorien von personenbezogenen Daten, die in der Datenbank für die Personen der Kategorie I, die Personen der Kategorie II, die Personen der Kategorie III bzw. die Personen der Kategorie IV verarbeitet werden (Paragraphen 2 bis 5). In den Paragraphen 6 und 7 werden zusätzliche zu verarbeitende personenbezogene Daten für bestimmte Kategorien von Personen und Clusters umschrieben, die von den zuständigen mobilen Teams und Gesundheitsinspektionsdiensten gesammelt oder übermittelt werden. Artikel 7 definiert die in der Datenbank III verarbeiteten Kategorien von personenbezogenen Daten, nämlich die personenbezogenen Daten, die Sciensano den Kontaktzentren aus der Datenbank I übermittelt (Paragraph 1), die in der Datenbank III enthaltenen personenbezogenen Daten über Personen der Kategorie II, von denen ein COVID-19-Coronavirustest ergeben hat, dass sie infiziert sind, und über Personen der Kategorie III (Paragraph 2), Personen der Kategorie IV (Paragraph 3) und Personen der Kategorie VI (Paragraph 4). Artikel 8 definiert die Kategorien von personenbezogenen Daten von Personen der Kategorie V und VI, die in der Datenbank IV verarbeitet werden. Artikel 9 definiert die Kategorien von personenbezogenen Daten von Personen der Kategorie I, der Kategorie II und der Kategorie III (Paragraph 1) und von Personen der Kategorie IV (Paragraph 2), die nach Pseudonymisierung in der Datenbank II verarbeitet werden.

Kapitel V enthält Artikel 10, der den Zugang der Kontaktzentren (Paragraph 1) und der mobilen Teams und Gesundheitsinspektionsdienste (Paragraph 2) zu personenbezogenen Daten, und die Übertragung personenbezogener Daten nach Pseudonymisierung aus der Datenbank I in die Datenbank II (Paragraph 3) regelt.

Kapitel VI betrifft die Zuständigkeit des Informationssicherheitsausschusses¹⁵. Artikel 11 regelt die vorhergehende Beschlussfassung in diesem Ausschuss in bestimmten Fällen (Paragraphen 1 und 2) und die verdeutlichende Befugnis dieses Ausschusses (Paragraph 3). Es wird auch vorgesehen, dass bestimmte Aspekte des Zusammenarbeitsabkommens in einem ausführenden Zusammenarbeitsabkommen präzisiert werden (Paragraph 4). Artikel 12 bestimmt die näheren Regeln, die der Informationssicherheitsausschuss festlegen kann (Paragraph 1) und regelt den Zugriff auf das Nationalregister und auf die Register der zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit (Paragraph 2), sowie die vorhergehende Beschlussfassung im Informationssicherheitsausschuss für die Mitteilung von personenbezogenen Daten aus anderen authentischen Quellen als Datenbank I (Paragraph 3).

¹⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 ‚zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG‘ (Datenschutz-Grundverordnung).

¹⁵ Eingerichtet durch das Gesetz vom 5. September 2018 ‚tot oprichting van het informatieveiligheidscomité en tot wijziging van diverse wetten betreffende de uitvoering van verordening (EU) 2016/679 van 27 april 2016 van het Europees Parlement en de Raad betreffende de bescherming van natuurlijke personen in verband met de verwerking van persoonsgegevens en betreffende het vrije verkeer van die gegevens en tot intrekking van richtlijn 95/46/EG‘.

Kapitel VII enthält Artikel 13, der sich auf die von Sciensano zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus bezieht.

Kapitel VIII betrifft die digitalen Kontaktrückverfolgungsanwendungen. Artikel 14 beschreibt die Zwecke der digitalen Kontaktrückverfolgungsanwendungen (Paragraph 1) und regelt die Beschränkungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch diese Anwendungen (Paragraph 2), sowie die von diesen Anwendungen zu entsprechenden Mindestanforderungen (Paragraph 3). Die Anwendungen müssen den Grundsätzen von Artikel 5 der DSGVO entsprechen (Paragraph 4) und müssen auf freiwilliger Basis benutzt werden (Paragraph 5). Die Aufbewahrungsfrist der Angaben zu Kontakten (Paragraph 6), sowie die Zwecke der Datenverarbeitung (Paragraph 7) werden geregelt. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung muss erstellt und veröffentlicht werden (Paragraph 8). Es wird auch vorgesehen, dass bestimmte Aspekte der digitalen Kontaktrückverfolgungsanwendungen in einem ausführenden Zusammenarbeitsabkommen geregelt werden (Paragraph 9).

Kapitel IX umfasst Artikel 15, der die maximale Aufbewahrungsfrist der personenbezogenen Daten der Datenbanken I, III, IV und V (Paragraph 1) und II (Paragraph 2) regelt.

Kapitel X handelt über die Transparenz und Rechte der betroffenen Personen. Artikel 16 verpflichtet Sciensano als Verantwortlicher für die Verarbeitung, geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Mitteilung der Rechte der betroffenen Personen zu ergreifen (Paragraph 1), eine Website zu schaffen und zu unterhalten (Paragraph 2), ein System für die Wahrnehmung der von der DSGVO bestimmten Rechte zu unterhalten und zu verwalten (Paragraph 3) und eine Regelung mit den zuständigen Behörden und ihren Agenturen über ihre Verantwortungen in Bezug auf die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen und die Bereitstellung von Informationen zu vereinbaren (Paragraph 4).

Kapitel VIII (man lese: XI) enthält verschiedene Schlussbestimmungen. Gemäß Artikel 17 werden die Rechtsstreite zwischen den Parteien vor einem Zusammenarbeitsgericht gelöst. In Artikel 18 wird die Interministerielle Konferenz Volksgesundheit damit beauftragt, die Umsetzung und die Einhaltung der Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens zu überwachen und Anpassungsvorschläge vorzulegen. Artikel 19 regelt die zeitliche Anwendbarkeit des Zusammenarbeitsabkommens (Paragraph 1) und sieht die Möglichkeit vor, es durch ein neues Zusammenarbeitsabkommen aufzulösen (Paragraph 2).

ZUSTÄNDIGKEIT

6. Wie bereits in den Bemerkungen 3 und 4 dargelegt wurde, wurde in den Gutachten 67.425/3-67.427/3 und 67.424/3 das Schließen eines Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Föderalbehörde und den Gemeinschaften für die betreffenden Regelungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der manuellen und digitalen Kontaktrückverfolgung empfohlen. Auch wenn das Zusammenarbeitsabkommen, dessen Zustimmung beabsichtigt wird, die zwei Gesetzesvorschläge, über die diese Gutachten abgegeben

worden sind, inhaltlich gründlich revidiert, bleibt die Schlussfolgerung hinsichtlich der Zuständigkeit vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen jedoch dieselbe.

6.1. Durch das Sonderdekret vom 3. April 2014 und die Dekrete vom 4. und 11. April 2014 ‚relatif aux compétences de la Communauté française dont l'exercice est transféré à la Région wallonne et à la Commission communautaire française‘ haben die Französische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaftskommission, bzw. die Wallonische Region gemäß Artikel 138 der Verfassung in gegenseitigem Einvernehmen beschlossen, dass u.a. die in Artikel 5 § 1 I des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ erwähnte Zuständigkeit der Französischen Gemeinschaft im Bereich der Gesundheitspolitik, insbesondere die Gemeinschaftszuständigkeit im Bereich der Pflegeeinrichtungen, einschließlich der Krankenhäuser (mit Ausnahme der Universitätskrankenhäuser) und im Bereich der präventiven Gesundheitspflege (u.a. mit Ausnahme „des activités et services de médecine préventive destinés aux nourrissons, aux enfants, aux élèves et aux étudiants“ und „de ce qui relève des missions confiées à l'Office de la Naissance et de l'Enfance (ONE)“) von der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission ausgeübt wird¹⁶.

Insofern die Regelung im Zusammenarbeitsabkommen auch Verpflichtungen für Pflegeeinrichtungen, inklusiv der Krankenhäuser¹⁷ enthält, müssen neben den heutigen Parteien des Zusammenarbeitsabkommens auch die Französische Gemeinschaft und die Französische Gemeinschaftskommission als Parteien am Zusammenarbeitsabkommen beteiligt werden.

Die Französische Gemeinschaft hat nämlich die Ausübung ihrer prinzipiellen Zuständigkeit behalten, Universitätskrankenhäusern im französischen Sprachgebiet und Universitätskrankenhäusern im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt, die aufgrund ihrer Organisation als ausschließlich zu der Französischen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind, Verpflichtungen aufzuerlegen¹⁸.

Ihrerseits übt die Französische Gemeinschaftskommission die prinzipielle Zuständigkeit aus, Privatkrankenhäusern im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt, die aufgrund ihrer Organisation als ausschließlich zu der Französischen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind, Verpflichtungen aufzuerlegen¹⁹.

¹⁶ Artikel 3 Nr. 6 der o.a. Dekrete.

¹⁷ Siehe die Artikel 2 § 1 und 6 § 3 Absatz 2 des Zusammenarbeitsabkommens.

¹⁸ Siehe Artikel 128 § 2 der Verfassung, sowie Artikel 3 Nr. 6 der o.a. Dekrete.

¹⁹ Siehe Artikel 128 § 2 der Verfassung, sowie Artikel 3 Nr. 6 der o.a. Dekrete.

Diesbezüglich erklärten die Beauftragten²⁰ Folgendes:

„[T]ijdens verschillende [interkabinettenwerkgroepen] heeft de Franse Gemeenschapscommissie zelf aangegeven dit deel van hun bevoegdheid door middel van de Gemeenschappelijke Gemeenschapscommissie te willen regelen. Hierdoor is de Franse Gemeenschapscommissie uiteindelijk geen partij meer bij het samenwerkingsakkoord, maar wordt zij vertegenwoordigd door de Gemeenschappelijke Gemeenschapscommissie“.

Zuständigkeitsregeln sind zwingende Rechtsregeln der öffentlichen Ordnung, die für Mechanismen als Abtretung oder Vertretung in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Behörden nicht geeignet sind. Aus dem Vorhergehenden ist zu schließen, dass sowohl die Französische Gemeinschaft als auch die Französische Gemeinschaftskommission als Parteien am Zusammenarbeitsabkommen beteiligt werden müssen. Sollte dies zu inhaltlichen Anpassungen der Regelung im Zusammenarbeitsabkommen führen, dann müssen die Vorentwürfe von Zustimmungstexten zusammen mit dem angepassten Zusammenarbeitsabkommen dem Staatsrat erneut zur Begutachtung vorgelegt werden.

6.2. Sowohl im Titel als auch im verfügenden Teil des Zusammenarbeitsabkommens wird systematisch auf die „Regionalbehörden“ hingewiesen. Mit dem Ausdruck „Regionalbehörden“ können die Gemeinschaftsbehörden, die Parteien des Zusammenarbeitsabkommens sind (oder werden sollen), jedoch nicht gültig bezeichnet werden. Somit ist das Wort „Regionalbehörden“ aus dem Titel und dem verfügenden Teil des Zusammenarbeitsabkommens auszulassen und durch das Wort „Behörden“ zu ersetzen.

FORMVORSCHRIFTEN

7.1. Artikel 14 des Zusammenarbeitsabkommens, der sich auf die digitalen Kontaktrückverfolgungsanwendungen bezieht, enthält eine Reihe von technischen Vorschriften im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 „über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft“, insbesondere als Vorschriften betreffend Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e dieser Richtlinie.

Solche technische Vorschriften müssen gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 der Europäischen Kommission angemeldet werden. In diesem Fall gilt gemäß Artikel 6 der Richtlinie eine Wartezeit von (mindestens) drei Monaten, ehe der Gesetzesvorschlag verabschiedet werden kann. Artikel 6 Absatz 7 zufolge gilt diese Wartezeit jedoch nicht, wenn ein Mitgliedstaat aus dringenden Gründen, die durch eine ernste und unvorhersehbare Situation entstanden sind und sich auf den Schutz der Gesundheit von (insbesondere) Menschen beziehen, gezwungen ist, ohne die Möglichkeit einer vorherigen Konsultation in kürzester Frist technische Vorschriften auszuarbeiten, um sie unverzüglich zu

²⁰ Hiermit (und in den folgenden Hinweisen auf diese Personen) werden die Beauftragten gemeint, die im Begutachtungsantrag über den Zustimmungsgesetzvorentwurf, der zum Gutachten 67.719/VR geführt hat, bezeichnet sind.

erlassen und in Kraft zu setzen. In diesem Fall ist die Mitteilung an die Kommission noch immer erforderlich; in der Mitteilung muss die Dringlichkeit begründet werden. Die Kommission äußert sich dann binnen kürzester Frist zu dieser Mitteilung.

Somit muss das Zusammenarbeitsabkommen der Europäischen Kommission angemeldet werden, wobei dann die Dringlichkeit dessen Billigung zur Verantwortung der Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Wartezeit dargelegt werden kann²¹.

7.2. Zudem stellt sich die Frage, ob der o.a. Artikel 14 des Zusammenarbeitsabkommens in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fällt²². Die Zurverfügungstellung einer digitalen Kontaktrückverfolgungsanwendung ist als eine Dienstleistung zu betrachten, die möglicherweise gegen Entgelt erbracht wird, ob diese Vergütung von der Behörde oder - eventuell via Werbungseinkünfte - vom Nutzer kommt. Das Zusammenarbeitsabkommen garantiert ohnehin nicht, dass die Anwendungen als eine nicht-wirtschaftliche Dienstleistung von allgemeinem Interesse angeboten werden²³. Die Ausnahme für die Gesundheitsdienstleistungen²⁴ kann auch nicht angeführt werden, weil die Anwendungen keine Tätigkeiten betreffen, die Angehörigen eines reglementierten Gesundheitsberufs in dem Mitgliedstaat vorbehalten sind, in dem die Dienstleistung erbracht wird²⁵.

Es ist demzufolge möglich, dass die Dienstleistungsrichtlinie Anwendung findet²⁶, sodass die o.a. Bestimmung des Zusammenarbeitsabkommens im Lichte der Artikel 14 und 15 dieser Richtlinie in Bezug auf die Anforderungen, den die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit auf belgischem Hoheitsgebiet unterliegt, zu prüfen ist²⁷. Auf dem ersten Blick enthält das Zusammenarbeitsabkommen anscheinend keine unzulässigen Anforderungen im Sinne von Artikel 14, und auch keine nicht diskriminierenden Anforderungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 2. Der Staatsrat verfügt aber nicht über die erforderliche Fachkenntnis in den spezifischen Anforderungen der digitalen Kontaktrückverfolgungsanwendungen, um diese triftig beurteilen zu können. Gegebenenfalls könnte jedoch eine Anmeldung bei der Europäischen Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 7 der Dienstleistungsrichtlinie erforderlich sein²⁸.

²¹ Siehe in diesem Sinne das Gutachten des Staatsrates 67.424/3, Bemerkung 10.

²² Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 „über Dienstleistungen im Binnenmarkt“.

²³ Siehe Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Dienstleistungsrichtlinie.

²⁴ Siehe Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f der Dienstleistungsrichtlinie.

²⁵ *Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie*, Europäische Kommission, 2007, S. 12. Siehe auch Überlegung 22 der Dienstleistungsrichtlinie.

²⁶ Ohnehin scheinen die Ausnahmegründe in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben c und i auch in diesem Fall keine Anwendung zu finden.

²⁷ Es wird nämlich keine Genehmigungsregelung vorgesehen, sodass die betreffende Bestimmung nicht an den Artikeln 9 bis 13 der Dienstleistungsrichtlinie geprüft werden muss.

²⁸ Siehe in diesem Sinne das Gutachten 67.424/3, Bemerkung 11.

UNTERSUCHUNG DES ZUSAMMENARBEITSABKOMMENS

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

A. Authentischer deutscher Text des Zusammenarbeitsabkommens

8. Es stellt sich heraus, dass noch keine von allen Parteien unterzeichnete authentische deutsche Fassung des Zusammenarbeitsabkommens besteht. Den Erklärungen der Beauftragten zufolge war diese Fassung bei der Einreichung des Begutachtungsantrags noch in Vorbereitung. Da der authentische niederländische und der authentische französische Text des Zusammenarbeitsabkommens von insbesondere dem Ministerpräsidenten und dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterzeichnet wurden, und aufgrund der Dringlichkeit der Regelung im Zusammenarbeitsabkommen kann der Staatsrat ausnahmsweise annehmen, dass das Fehlen des authentischen deutschen Textes des Zusammenarbeitsabkommens die Zulässigkeit des Begutachtungsantrags nicht beeinträchtigt.

B. Vereinbarkeit mit den höheren Rechtsnormen über den Schutz personenbezogener Daten

9. Im vorliegenden Zusammenarbeitsabkommen werden Verarbeitungen personenbezogener Daten vorgesehen, die in das von unter anderem Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (nachstehend: EMRK) garantierte Recht auf Achtung des Privatlebens der betroffenen Personen eingreifen.

Um im Lichte der o.a. Bestimmungen zulässig zu sein, muss die Einmischung in die Ausübung des Rechtes auf Achtung des Privatlebens deutlich und ausreichend präzise formuliert sein, damit auf vorhersehbare Weise die Fälle beurteilt werden können, in denen der Gesetzgeber eine solche Einmischung erlaubt. Jeder Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens muss zudem eine angemessene Rechtfertigungsgrundlage haben und den vom Gesetzgeber verfolgten Zielen entsprechen²⁹.

Wenn die im vorliegenden Zusammenarbeitsabkommen vorgesehenen Eingriffe ein rechtmäßiges Ziel verfolgen, nämlich den Schutz der Gesundheit und den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer³⁰, ist die Beachtung der Gesetzmäßigkeits-, Stichhaltigkeits- und Verhältnismäßigkeitsbedingungen, sowohl für die manuelle als auch für die digitale im Zusammenarbeitsabkommen geregelte Kontaktrückverfolgung zu überprüfen.

²⁹ Gutachten Nr. 63.192/2 vom 19. April 2018 über einen Vorentwurf, der zum Gesetz vom 30. Juli 2018 ‚über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten‘ geworden ist, *Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, Nr. 54-3126/1, S. 402-456, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/63192.pdf>; Gutachten Nr. 63.202/2 vom 28. April 2018 über einen Vorentwurf, der zum Gesetz vom 5. September 2018 ‚instituant le comité de sécurité de l’information et modifiant diverses lois concernant la mise en œuvre du Règlement (UE) 2016/679 du Parlement européen et du Conseil du 27 avril 2016 relatif à la protection des personnes physiques à l’égard du traitement des données à caractère personnel et à la libre circulation de ces données, et abrogeant la directive 95/46/CE‘ geworden ist, *Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, Nr. 54-3185/1, S. 120-145, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/63202.pdf>.

³⁰ Artikel 8 § 2 EMRK.

1. Das in Artikel 22 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip

10.1. Gemäß Artikel 22 der Verfassung unterliegen jede Verarbeitung personenbezogener Daten und, mehr im Allgemeinen, jede Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens der Einhaltung eines Legalitätsprinzips.

Indem Artikel 22 der Verfassung dem zuständigen Gesetzgeber die Befugnis vorbehält, festzulegen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen von dem Recht auf Achtung des Privatlebens abgewichen werden kann, garantiert er jedem Bürger, dass keinerlei Einmischung in die Ausübung dieses Rechts geschehen kann, außer aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden. Eine Ermächtigung einer anderen Gewalt steht jedoch nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise umschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den Gesetzgeber festgelegt worden sind³¹.

10.2. Demzufolge sind die wesentlichen Elemente der Verarbeitungen personenbezogener Daten im Gesetz selber festzulegen³².

10.3. Das Legalitätsprinzip in Sachen Verarbeitung personenbezogener Daten spricht dagegen, dass die wesentlichen Elemente der Regelung diesbezüglich im Zusammenarbeitsabkommen zu vage umschrieben werden.

Einige Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens enthalten die „benötigt[en]“ Daten zwecks Herstellung eines Kontakts mit den darin erwähnten Personen³³, oder Daten oder Kriterien, die für bestimmte Situationen „relevant“ sind³⁴. Auch angesichts der Wichtigkeit einer schnellen und angemessenen Arbeitsweise der Kontaktrückverfolgung und der damit zusammenhängenden Datenverarbeitung, ist es annehmbar, dass nicht alle betreffenden Daten im Zusammenarbeitsabkommen selber aufgezählt werden.

In Artikel 9 § 1 Nr. 13 des Zusammenarbeitsabkommens werden die „dem Kontaktzentrum mitgeteilte[n] Daten, einschließlich Symptome, Datum der ersten Symptome, Ortswechsel und Einhaltung der Isolations- und Hygienemaßnahmen“ erwähnt. Eine solche Umschreibung der zu verarbeitenden Daten, die darauf hinausläuft, dass alle mitgeteilten Daten verarbeitet werden können, ist zu weit und muss ausdrücklich auf die Daten, die für die

³¹ Ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs: siehe insbesondere Verfassungsgerichtshof, 18. März 2010, Nr. 29/2010, B.16.1; 20. Februar 2020, Nr. 27/2020, B.17.

³² Siehe insbesondere das Gutachten Nr. 64.879/4 vom 4. Februar 2019 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Wallonischen Region vom 2. Mai 2019 'modifiant le Code wallon de l'action sociale et de la santé en ce qui concerne la prévention et la promotion de la santé' geworden ist, *Parl. Dok.*, Wall. Parl., 2018-2019, Nr. 1332/1, S. 25 bis 35, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/64879.pdf> und das Gutachten Nr. 66.443/1/V vom 29. August 2019 über einen Entwurf, der zum Königlichen Erlass vom 9. Februar 2020 'relatif à l'enregistrement des déclarations de volonté concernant le prélèvement de matériel corporel humain, y compris les organes, après le décès' geworden ist, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/66443.pdf>.

³³ Siehe Artikel 6 § 4 Nr. 12 und § 5 Nr. 7, Artikel 7 § 2 Nr. 6 und § 3 Nr. 7, Artikel 9 § 2 Nr. 8 und Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Zusammenarbeitsabkommens.

³⁴ Siehe Artikel 6 § 5 Nrn. 9 und 10, Artikel 7 § 3 Nrn. 9 und 10, und Artikel 9 § 2 Nr. 9 des Zusammenarbeitsabkommens.

Kontaktrückverfolgung relevant sind, beschränkt werden. Der Umstand, dass diese Daten pseudonymisiert werden³⁵, beeinträchtigt diese Feststellung nicht.

10.4.1. Manche im untersuchten Zusammenarbeitsabkommen enthaltene Ermächtigungen betreffen wesentliche Elemente, deren Festlegung durch Artikel 22 der Verfassung dem Gesetzgeber vorbehalten wird.

Dies ist insbesondere der Fall:

- von der in Artikel 11 § 4 des Zusammenarbeitsabkommens enthaltenen Ermächtigung, insofern sie die Befugnis, „die Kategorien von personenbezogenen Daten, die in den (...) Datenbanken verarbeitet werden,“ zu ändern oder zu ergänzen, überträgt;

- von den Artikeln 11 § 3 und 12 § 1 des Zusammenarbeitsabkommens, die die Kammer „Soziale Sicherheit und Gesundheit“ des Informationssicherheitsausschusses ermächtigen, für jeden Verarbeitungszweck die spezifischen personenbezogenen Daten, die verarbeitet und mitgeteilt werden können, sowie die Modalitäten diesbezüglich umzuschreiben und zu verdeutlichen³⁶.

Tatsächlich, wie die Gesetzgebungsabteilung es bereits bemerkt hat:

„Dans la mesure où les délégations proposées se rapportent à des catégories supplémentaires de données à caractère personnel ou à des finalités supplémentaires de traitement de telles données, les catégories et finalités visées doivent être réglées dans le texte de la proposition et elles ne peuvent pas être déléguées par le législateur. Par contre, s’il s’agit uniquement de poursuivre la concrétisation de catégories et de finalités déjà définies dans la proposition, ladite concrétisation peut être déléguée³⁷“.

Das Zusammenarbeitsabkommen ist dementsprechend zu revidieren.

10.4.2. Außerdem beziehen sich bestimmte Aspekte der in Artikel 14 § 9 des Zusammenarbeitsabkommens vorgenommenen Delegation an ein ausführendes Zusammenarbeitsabkommen, was die Modalitäten für die Arbeitsweise der digitalen Kontaktrückverfolgungsanwendung betrifft, ebenfalls auf wesentliche Elemente, die der Gesetzgeber gemäß Artikel 22 der Verfassung regeln muss.

So sollten Elemente, wie die Beschreibung der Verarbeitungen, die aus der Benutzung der digitalen Kontaktrückverfolgungsanwendung hervorgehen (§ 9 Nr. 2), die Art und Weisen, wie die Benutzer informiert werden (§ 9 Nr. 6) und das Verfahren zur Prüfung (§ 9 Nr. 7), einen besseren Rahmen im vorliegenden Zusammenarbeitsabkommen erhalten.

Das Zusammenarbeitsabkommen ist demzufolge in diesem Punkt anzupassen und zu ergänzen.

³⁵ Siehe Artikel 9 § 1 einleitender Satz des Zusammenarbeitsabkommens.

³⁶ Siehe übrigens die besondere Bemerkung zu den Artikeln 11 und 12.

³⁷ Fußnote Nr. 15 aus dem zitierten Gutachten: Comparer avec C.C., 4 avril 2019, n° 49/219, B.46.7 et B.47.2.

2. Das Prinzip der minimalen Datenverarbeitung

11.1. Gemäß Artikel 5 Paragraph 1 c) der DSGVO müssen die personenbezogenen Daten, die für Verarbeitung in Betracht kommen, „dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein“. Der Datenschutzbehörde zufolge wurde dieser Grundsatz der minimalen Datenverarbeitung durch die „centralisatie van een grote hoeveelheid gezondheidsgegevens in één enkele gegevensbank die is opgezet, eigendom is van en wordt beheerd door een actor die slechts als tussenpersoon optreedt“³⁸ gefährdet. Die Wahl für die Zentralisierung der personenbezogenen Daten in der übergreifenden Datenbank I wird von den Beauftragten wie folgt gerechtfertigt:

„De organisatie van de gegevensbanken is gebaseerd op principes van data protection by design, data protection by default en dataminimalisatie. Meervoudige opslag van dezelfde persoonsgegevens in gegevensbanken bij verschillende gefedereerde entiteiten is vermeden.

ICT-technisch heeft elke gegevensbank uiteraard een eigen onderliggend gegevensmodel. Verschillende gegevensmodellen geven aanleiding tot verschillende gegevensbanken. Zowel de GBA als de Raad van State hebben verzocht om het gegevensmodel van de onderscheiden gegevensbanken in detail te beschrijven, wat in het ontwerp van samenwerkingsakkoord is gebeurd.

Gegevensbank I is noodzakelijkerwijze een gemeenschappelijke gegevensbank over de gefedereerde entiteiten heen omdat het opvolgen van de contacten zich niet kan beperken tot de personen die ressorteren onder één deelstaat. Het organiseren van een gegevensbank per gefedereerde entiteit zou ertoe leiden dat elk gewest of een gemeenschap een eigen duplicaat van de gehele gegevensbank moet beheren, en er permanente synchronisatie zou moeten geschieden met het risico op datalekken. Dat is in strijd met principes van dataminimalisatie en informatieveiligheid voorzien in de AVG.

Daarenboven zou organiseren van een gegevensbank per gefedereerde entiteiten fundamentele, negatieve impact hebben op de omlooptijd binnen het gehele manuele contactonderzoek. Immers, de verschillende bewerkingen om de uitwisselingen van gegevens tussen de verschillende databanken van de deelstaten te organiseren, zou dermate veel tijd innemen dat dit het hele proces zou vertragen (van het opvolgen van personen die een test dienen te ondergaan tot het contacteren van de Personen Categorie II voor zover de test uitwees dat ze besmet zijn en Personen Categorie III).

De Gegevensbank III is een afzonderlijke gegevensbank die enkel de (bel)orders bevat voor de medewerkers van de contactcenters. Deze gegevensbank heeft een ander gegevensmodel dan Gegevensbank I en is dus een afzonderlijke gegevensbank. Overigens is een scheiding tussen Gegevensbank I en Gegevensbank III een maatregel van data protection by design om te vermijden dat de medewerkers van het contact center onnodige toegang zouden kunnen hebben tot de gezondheidsgegevens in Gegevensbank I. De Gegevensbank III is een gemeenschappelijke gegevensbank over de contact centers heen om dezelfde reden als gegevensbank I een gemeenschappelijke gegevensbank is over de gefedereerde entiteiten heen.

Gegevensbank IV is een afzonderlijke gegevensbank die informatie bevat over de contactpersonen van te contacteren collectiviteiten. Deze Gegevensbank heeft een ander gegevensmodel dan Gegevensbank I en Gegevensbank III en is dus een afzonderlijke gegevensbank“.

³⁸ Stellungnahme 42/2020 der Datenschutzbehörde vom 25. Mai 2020, Bemerkung 3.

Es wird empfohlen, diese Rechtfertigung auch in den allgemeinen Erläuterungen zum Vorentwurf des Zustimmungstextes aufzunehmen.

11.2. Im Vergleich zu den Königlichen Erlassen und dem Gesetzesvorschlag, die in Bemerkung 3 erwähnt werden, werden im Zusammenarbeitsabkommen mehr zu verarbeitende personenbezogene Daten aufgezählt. Die Beauftragten gaben dafür folgende Rechtfertigung:

„Men heeft hier willen voldoen aan een opmerking van de GBA. De GBA was bezorgd omdat het niet duidelijk was welke concrete persoonsgegevens werden gevraagd. Omwille van deze reden, werd naast het olijsten van de categorieën van persoonsgegevens (hetgeen onder de AVG zou moeten volstaan) ook reeds voorzien in een olijsting van de persoonsgegevens die onder een bepaalde categorie vallen. Het samenwerkingsakkoord gaat in de praktijk aldus niet verder dan initieel voorzien in het KB nr. 18. Er is wel sprake van een meer gedetailleerde beschrijving van de werkelijke gang van zaken. Dit teneinde tegemoet te komen aan de transparantievereiste van de AVG.“

Auf den ersten Blick kann davon ausgegangen werden, dass auch die hinzugefügten personenbezogenen Daten dem Prinzip der minimalen Datenverarbeitung entsprechen.

11.3. Wie aus den allgemeinen Erläuterungen und aus den Vorschriften des Zusammenarbeitsabkommens hervorgeht, soll die digitale Kontaktrückverfolgung die manuelle Kontaktermittlung nicht ersetzen, sondern sie ergänzen. Aufgrund der umfangreichen Datenverarbeitung, die die Verwendung der digitalen Kontaktrückverfolgungsanwendung mit sich bringt, muss folglich deren Übereinstimmung mit dem Prinzip der Datenminimierung nachgewiesen werden können.

Im Gutachten 67.424/3 hat der Staatsrat bereits bemerkt, dass angesichts des freiwilligen Charakters der digitalen Kontaktrückverfolgungsanwendungen deren Wirksamkeit von einem ausreichend hohen Deckungsgrad abhängt, d.h. von der Anzahl der Bürger, die die Anwendung nutzen³⁹. Dieser Deckungsgrad wird bestimmen, inwieweit die Anwendungen tatsächlich eine ergänzende Rolle zu der von den zuständigen Behörden durchgeführten manuellen Kontaktermittlung spielen können. Zudem ist auch die umfangreiche Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die mit der Verwendung dieser Anwendungen einhergeht, zu berücksichtigen. Dem o.a. Prinzip der minimalen Datenverarbeitung zufolge muss diese Verarbeitung tatsächlich auf das, was für die verfolgten Zielsetzungen erforderlich ist, beschränkt werden. Das Prinzip der Notwendigkeit muss also mit einem ausreichend hohen Deckungsgrad in Einklang gebracht werden.

In diesem Punkt ist auch auf die Datenschutz-Folgenabschätzung hinzuweisen, die die Verantwortlichen gemäß Artikel 35 der DSGVO vor dem Beginn der Verarbeitungsvorgänge durchführen müssen, und zwar „[wenn] eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der

³⁹ Siehe <https://ukhumanrightsblog.com/2020/05/01/what-are-the-data-privacy-considerations-of-contact-tracing-apps/>.

Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge [hat]“. Dies ist hier auch der Fall⁴⁰, wie übrigens in Artikel 14 § 8 des Zusammenarbeitsabkommens bestätigt wird, so dass diese Folgenabschätzung sowieso wird durchgeführt werden müssen, am bestens bevor die parlamentarische Zustimmung gewährt wird.

Im Gegensatz zu dem in Bemerkung 4 erwähnten Gesetzesvorschlag wird im Zusammenarbeitsabkommen keine Bewertung der Regelung des Zusammenarbeitsabkommens selber vorgesehen. Im Gutachten 67.424/3 wird auf die Wichtigkeit einer solchen Bewertung hingewiesen, „[a]angezien het hier gaat om een nieuwe technologie en gelet op het belang van een nauwgezette opvolging van de zo-even geschetste afweging tussen een voldoende hoge dekkingsgraad en het noodzakelijkheidsbeginsel van de met de applicaties gepaard gaande verwerking van persoonsgegevens“. Das Fehlen einer solchen Bewertungsverpflichtung im Zusammenarbeitsabkommen wurde von den Beauftragten wie folgt gerechtfertigt:

„Aangezien het samenwerkingsakkoord slechts een algemeen kader voorziet voor de contactopsporingsapplicatie, dat dan verder door de deelstaten moet ingevuld worden, is een vorm van evaluatie niet aan de orde. De evaluatie zal immers moeten plaatsvinden op het niveau van de deelstaten. Gelieve te willen noteren dat na deze crisis een evaluatie van de gehele aanpak van deze crisis zal gebeuren, derhalve ook van het proces van het manuele contactonderzoek tot het inzetten van een digitale contactopsporingsapplicatie“.

11.4. Außerdem stellt sich im Lichte der Einhaltung des Prinzips der Datenminimierung die Frage, wie die Einhaltung der Regelung im Bereich der digitalen Kontaktrückverfolgung gewährleistet werden kann. Das untersuchte Zusammenarbeitsabkommen beschränkt sich darauf, einem ausführenden Zusammenarbeitsabkommen die Aufgabe zu übertragen, das „Verfahren zur Prüfung des reibungslosen Funktionierens der Kontaktrückverfolgungsanwendung“ vorzusehen⁴¹. In dieser Hinsicht hat die Gesetzgebungsabteilung bereits Folgendes bemerkt: „Mieux vaut sans doute prévoir des sanctions administratives ou pénales pour la mise à disposition d'applications non conformes“⁴².

11.5. Die Frage nach dem Ende der digitalen Kontaktrückverfolgung stellt sich ebenfalls im Hinblick auf die Einhaltung des Prinzips der Datenminimierung.

Diesbezüglich bestimmt Artikel 14 § 3 Nr. 10 des Zusammenarbeitsabkommens Folgendes:

„Die zentrale Logliste der Datenbank V wird auf jeden Fall ab dem Zeitpunkt deaktiviert, zu dem durch ein in Artikel 92bis § 1 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähntes ausführendes Zusammenarbeitsabkommen bestimmt wird, dass diese Speicherungen zur Verwaltung der Beendigung der Exitstrategie nicht mehr erforderlich sind; die zentrale Logliste wird spätestens nach einem Jahr automatisch deaktiviert, außer wenn durch ein ausführendes Zusammenarbeitsabkommen beschlossen wird, dass eine Verlängerung dieses Zeitraums

⁴⁰ Siehe auch in diesem Sinn die Stellungnahme Nr. 34/2020 der Datenschutzbehörde vom 28. April 2020, Bemerkungen 23 und 48.

⁴¹ Artikel 14 § 9 Nr. 7 des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens.

⁴² Gutachten Nr. 67.424/3, Nr. 15.2.

erforderlich ist“.

Die Verfasser des Zusammenarbeitsabkommens müssen in der Lage sein, zu erläutern, warum die vorgesehene Deaktivierung nur die zentrale Logliste und nicht die gesamte digitale Kontaktrückverfolgungsanwendung betrifft.

Um die vorgeschriebene Verhältnismäßigkeit einzuhalten, muss mehr allgemein ein genaues Gültigkeitsende für die gesamten im Zusammenarbeitsabkommen getroffenen Maßnahmen vorgesehen werden⁴³.

3. Das Prinzip der Integrität und Vertraulichkeit

12. Für die Einhaltung des Prinzips der Integrität und Vertraulichkeit (Artikel 5 Paragraph 1 f) der Datenschutz-Grundverordnung) ist schließlich erforderlich, dass ausreichende Garantien eingeführt werden, damit jeder Missbrauch dieser Einmischung in das Privatleben verhindert wird.

Im Zusammenarbeitsabkommen werden mehrere Garantien zur Verhinderung jedes Missbrauchs vorgesehen, wie die Veröffentlichung des Quellcodes, die freiwillige Benutzung der digitalen Anwendung, das Fehlen eines Nachteils im Falle der Nicht-Benutzung der Anwendung und die Nicht-Identifizierung der Benutzer.

Fraglich ist jedoch, ob diese verschiedenen Garantien ausreichend sind, um jeden Missbrauch zu vermeiden und die Einmischung so weit wie möglich einzuschränken.

Das Zusammenarbeitsabkommen schreibt die Verwendung des „DP3T-Protokolls“ vor. In den allgemeinen Erläuterungen wird erwähnt, dass mit diesem System „die Eingriffe in die Privatsphäre minimiert werden“ sollten. Wie die Datenschutzbehörde es betont, sollte jedoch diese Erläuterung um Erklärungen bezüglich der „composantes essentielles du protocole DP3T, des garanties qu’il offre, des risques subsistant et des raisons pour lesquelles il faut conclure au caractère néanmoins proportionné des traitements de données qui seraient effectués“⁴⁴ ergänzt werden.

Zusätzlich zu den Schwierigkeiten, die das Verfahren im Hinblick auf das Legalitätsprinzip⁴⁵ aufwirft, bemerkt die Gesetzgebungsabteilung, dass das Zusammenarbeitsabkommen einem künftigen ausführenden Zusammenarbeitsabkommen überlässt, verschiedene Garantien zu bestimmen: die Beschreibung des Rückverfolgungssystems, die Bestimmungen von bedeutenden Begriffen wie Risikokontakt, Ermächtigungscode, Sicherheitsschlüssel und nicht personalisierter zeitweiliger Seriennummer⁴⁶, die spezifischen

⁴³ Siehe die besondere Bemerkung zu Artikel 19.

⁴⁴ Stellungnahme Nr. 43/2020, S. 16.

⁴⁵ Siehe die o.a. Bemerkung über die Einhaltung des Legalitätsprinzips.

⁴⁶ In dieser Hinsicht hat die Datenschutzbehörde ebenfalls Folgendes betont: „Par ailleurs, le principe de minimisation du RGPD implique de ne traiter que des données strictement nécessaires et pertinentes pour la finalité poursuivie. Dès lors, au vu de la définition des contacts à haut risque déterminée par le SPF Santé publique et le Centre de crise (contact de moins de 1,5 mètres avec une personne contaminée pendant plus de 15 minutes), l’Autorité considère que seuls ces contacts (le cas échéant avec une marge d’erreur acceptable du type « contact de

Garantien, um das Risiko einer Reidentifizierung einzuschränken und die Art und Weise, wie die Personen über die Funktionsweise der digitalen Anwendung informiert werden, sowie das Verfahren zur Prüfung deren reibungslosen Funktionierens (Artikel 14 § 9 des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens).

Daraus ergibt sich, dass die Gesetzgebungsabteilung nicht in der Lage ist, zur Zeit zu beurteilen, ob ausreichende Garantien bestehen, damit jeder Missbrauch bei der Benutzung der digitalen Kontaktrückverfolgungsanwendungen vermieden wird.

C. Übereinstimmung der französischen Fassung mit der niederländischen Fassung des Zusammenarbeitsabkommens

13. Der Text des Zusammenarbeitsabkommens enthält zahlreiche sprachliche Fehler. Das Zusammenarbeitsabkommen ist deshalb einer gründlichen sprachlichen und redaktionellen Überprüfung zu unterziehen, insbesondere was die Übereinstimmung zwischen der französischen und der niederländischen Fassung betrifft.

Beispielsweise kann auf die Folgenden Punkte hingewiesen werden:

– in der französischen Fassung von Artikel 2 § 5 des Zusammenarbeitsabkommens ist die Angabe „l'organisme sou“ jedesmals durch „compétentes ou“ zu ersetzen;

– in der niederländischen Fassung von Artikel 3 § 1 Nr. 3 *in fine* des Zusammenarbeitsabkommens ist auf Artikel 10 § 2 statt auf Artikel 11 § 2 hinzuweisen;

– in der niederländischen Fassung von Artikel 10 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens muss „Gegevensbank I“ statt „Gegevensbank“ geschrieben werden.

BESONDERE BEMERKUNGEN

PRÄAMBEL

14. Da Absatz 3 mit der Rechtsgrundlage des Zusammenarbeitsabkommens nichts zu tun hat, ist er auszulassen oder als Erwägung zu versetzen.

15. Absatz 10 ist auszulassen, da er sich mit Absatz 4 überschneidet.

moins de 4 mètres de distance pendant plus de 10 minutes ») doivent être captés (d'autant plus que la technologie Bluetooth permet de capter les contacts jusqu'à 100 mètres, ce qui est manifestement disproportionné pour la finalité poursuivie). La rédaction de la finalité devra être revue sur cette base et une définition de la notion de « contact à risque » conforme aux recommandations officielles sera utilement intégrée à l'article 3 de la proposition de loi par souci de sécurité juridique“ (Stellungnahme Nr. 43/2020, Nr. 27).

16. Absatz 15 ist auszulassen, da der Königliche Erlass Nr. 18 vom 4. Mai 2020 ‚zur Schaffung einer Datenbank bei Sciensano im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19‘ ab dem 30. Juni 2020 nicht mehr wirksam ist.

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 1

17.1. In der Begriffsbestimmung von „Cluster“ in Artikel 1 § 1 Nr. 2 des Zusammenarbeitsabkommens müssen die Wörter „Personen- und Lebensgemeinschaften“ durch das Wort „Personengemeinschaften“ ersetzt werden, da das Wort „(Lebens)Gemeinschaft“ bereits in der Begriffsbestimmung von „Personengemeinschaft“ in Artikel 1 § 1 Nr. 3 erwähnt wird.

17.2. In Artikel 1 § 1 Nr. 6 des Zusammenarbeitsabkommens ist es von einem zwischen dem LIKIV und Sciensano geschlossenen Zusammenarbeitsabkommen die Rede. Die Beauftragten erklärten, dass damit auf die Datenbank bei Sciensano verwiesen wird, die zur Ausführung eines in Artikel 22 Nr. 20 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes ‚über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung‘⁴⁷ erwähnten Zusammenarbeitsabkommens mit dem LIKIV geschaffen wurde. Der Hinweis auf diese Gesetzesbestimmung sollte deutlichheitshalber am besten erwähnt werden.

Diese Bemerkung gilt ebenfalls für Artikel 3 § 1 Nr. 4 und Artikel 15 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens.

18. Aufgrund von Artikel 1 § 6 Absatz 2 des Zusammenarbeitsabkommens sind „in Abweichung von Artikel 458 des Strafgesetzbuches (...) die kontaktierten Personen im Rahmen des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens von der Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses entbunden“. Im Lichte des Legalitätsprinzips in Strafsachen sollte genauer angegeben werden, um welche Personen es sich handelt. Die Beauftragten erklärten gewiss, dass es sich um die Personen handelt, mit denen die Kontaktzentren Kontakt haben, nämlich die Personen der Kategorie II, insofern der COVID-19-Coronavirustest ergeben hat, dass sie infiziert sind, und die Personen der Kategorie III.

Artikel 3

19. In Artikel 3 § 2 Nr. 2 B des Zusammenarbeitsabkommens ist von den Personen der Kategorien V und VI die Rede, während Artikel 7 § 4 des Zusammenarbeitsabkommens, auf den verwiesen wird, nur die Personen der Kategorie VI erwähnt. Die Beauftragten räumten ein, dass es sich um einen sachlichen Fehler handelt, der korrigiert werden muss.

⁴⁷ Der durch das Gesetz vom 10. April 2014 ‚zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit‘ eingefügt wurde.

20. In seiner heutigen Fassung erweckt Artikel 3 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens den Eindruck, dass die zuständigen mobilen Teams und Gesundheitsinspektionsdienste keine personenbezogenen Daten der Personen der Kategorie IV verarbeiten dürfen. Die Verfasser des Zusammenarbeitsabkommens müssen überprüfen, ob dies die Absicht ist, und gegebenenfalls die betreffende Bestimmung anpassen.

Artikel 6

21. In Artikel 6 §§ 2 und 4 des Zusammenarbeitsabkommens wird auf die ENSS-Nummer und die Erkennungsnummer des Nationalregisters hingewiesen. Die Wahl für den Gebrauch dieser Erkennungsnummern⁴⁸ wird in den allgemeinen Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen wie folgt gerechtfertigt:

„Im Hinblick auf die eindeutige Identifizierung der betroffenen Personen (d.h. hospitalisierte Patienten, infizierte Personen oder Personen mit ernsthaftem Infektionsverdacht) und die Verknüpfung der erhobenen Daten ist es unbedingt notwendig, auch die Erkennungsnummer der sozialen Sicherheit der betroffenen Personen, deren Daten in der Datenbank I verarbeitet werden, zu speichern und einen allgemeinen Zugang zum Nationalregister zu ermöglichen. Dies entlastet auch die Ärzte, Krankenhäuser und Labore, die die Informationen zur Verfügung stellen (d.h. die Informanten), da sie nur die Daten liefern müssen, die nicht im Nationalregister zu finden sind. Angesichts der Tatsache, dass das gesamte Gesundheitssystem in Belgien auf der Verwendung der Nationalregisternummer basiert, um einen Patienten tatsächlich zu identifizieren, ist diese Nummer auch für die Bearbeitung im Rahmen der manuellen Kontaktuntersuchung von wesentlicher Bedeutung, um sowohl die Indexperson als auch die Personen, mit denen die Indexperson Kontakt hatte, korrekt zu identifizieren“.

Die Beauftragten erteilten noch folgende zusätzliche Erläuterung:

„Het verplicht gebruik van het identificatienummer van de sociale zekerheid als uniek identificatienummer in de gezondheidssector is overigens geregeld door artikel 8 van de wet van 21 augustus 2008 houdende oprichting en organisatie van het eHealthplatform. Het Grondwettelijk Hof heeft in zijn arrest 29/2010 van 18 maart 2010 geoordeeld dat ‘rekening houdend met de waarborgen waarin de wet van 21 augustus 2008 voorziet met betrekking tot de vertrouwelijkheid van de persoonlijke gezondheidsgegevens gedurende de verwerking ervan door het eHealth-platform, is de keuze om gebruik te maken van het rijksregisternummer, als identificatiesleutel, in redelijkheid verantwoord’“.

Wie die Beauftragten es auch vorschlugen, kann diese zusätzliche Erläuterung besser in den o.a. allgemeinen Erläuterungen aufgenommen werden.

22. In Artikel 5 § 4 des Zusammenarbeitsabkommens schreibe man offensichtlich „Datenbank III“ statt „Datenbank I“.

⁴⁸ Siehe auch die Kritik in der Stellungnahme der Datenschutzbehörde Nr. 42/2020 vom 25. Mai 2020, Bemerkung 19.

23. In Artikel 6 § 5 Nr. 7 des Zusammenarbeitsabkommens werden die „Daten, die das Kontaktzentrum benötigt, um weiteren sachdienlichen Kontakt mit der in vorliegendem Paragraphen erwähnten Person aufzunehmen, und Liste der Personen, mit denen die in vorliegendem Paragraphen erwähnte Person in letzter Zeit Kontakt hatte, einschließlich Postleitzahl und Sprache sowie das geschätzte Infektionsrisiko der in vorliegendem Paragraphen erwähnten Person“ als eine der Kategorien der in der Datenbank I zu verarbeitenden personenbezogenen Daten erwähnt.

Es ist jedoch nicht deutlich, was der Zusammenhang ist zwischen den Kontaktdaten der betroffenen Personen und dem geschätzten Infektionsrisiko. Zudem scheint dieses letzte Element sich mit der in Artikel 6 § 5 Nr. 9 des Zusammenarbeitsabkommens festgelegten Regel zu überschneiden.

Diese Bemerkung gilt *mutatis mutandis* auch für Artikel 7 § 3 Nrn. 7 und 9 des Zusammenarbeitsabkommens.

Artikel 8

24. In Artikel 8 Nr. 1 des Zusammenarbeitsabkommens ist von der „Identifizierungsnummer aus einer authentischen Quelle“ die Rede. Die Beauftragten erklärten, dass hiermit das Nationalregister und die Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit gemeint werden. Es wäre besser, dies zu verdeutlichen.

Artikel 10

25. Die Beauftragten bestätigten, dass in Artikel 10 § 1 des Zusammenarbeitsabkommens irrtümlicherweise auf die Personen der Kategorie V hingewiesen wird. Der Hinweis auf diese Kategorie ist also auszulassen.

26. Die Beauftragten bestätigten ebenfalls, dass die allgemeine Erwähnung von „Infektionskrankheiten“ in Artikel 10 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens irrtümlich ist und, dass COVID-19 ausdrücklich erwähnt werden sollte.

Artikel 11 und 12

27. In den Artikeln 11 § 3 und 12 § 1 des Zusammenarbeitsabkommens wird eine Verordnungsbefugnis an die Kammer „Soziale Sicherheit und Gesundheit“ des Informationssicherheitsausschusses hinsichtlich bestimmter Aspekte der Regelung der Verarbeitung personenbezogener Daten übertragen.

Das Erteilen einer Verordnungsbefugnis an eine öffentliche Einrichtung, wie den Informationssicherheitsausschuss⁴⁹, ist mit den allgemeinen Prinzipien des öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht zu vereinbaren, da das Prinzip der Einheit der Verordnungskompetenz damit beeinträchtigt wird und jede unmittelbare Parlamentskontrolle ausbleibt. Außerdem bleiben die Garantien der klassischen Regelung, wie diejenigen hinsichtlich der Bekanntmachung, der vorbeugenden Kontrolle der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats und des deutlichen Platzes in der Normenhierarchie aus. Solche Ermächtigungen können deshalb nur gerechtfertigt werden, insofern sie aufgrund ihrer detaillierten oder hauptsächlich technischen Tragweite sehr beschränkt und nicht-politisch sind. Die Einrichtungen, die die betreffende Regelung anwenden müssen, müssen dabei sowohl einer gerichtlichen als auch einer politischen Kontrolle unterliegen⁵⁰.

Darüber hinaus ist der Informationssicherheitsausschuss eine föderale Einrichtung und kommt eine Übertragung einer Verordnungsbefugnis an eine solche Einrichtung einer Abtretung von Befugnissen seitens der föderierten Gebietskörperschaften gleich, die am Zusammenarbeitsabkommen beteiligt werden.

Deshalb ist daraus zu schlussfolgern, dass die vorgesehenen Ermächtigungen an den Informationssicherheitsausschuss in Delegationen an ein ausführendes Zusammenarbeitsabkommen, wie in Artikel 14 § 9 des Zusammenarbeitsabkommens, umzuwandeln sind, zumindest unter der Bedingung, dass kein neues wesentliches Element der Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt wird, sondern höchstens die Konkretisierung dessen, was sich bereits aus dem heutigen Zusammenarbeitsabkommen ergibt. Wenn dies nicht möglich ist, muss das heutige Zusammenarbeitsabkommen zunächst ergänzt werden.

28. Zusätzlich zu den o.a. formulierten Bemerkungen wäre es ratsam, die Tragweite von Artikel 11 des Zusammenarbeitsabkommens zu verdeutlichen.

⁴⁹ Siehe diesbezüglich auch die Kritik des Staatsrates in diesem Punkt in Gutachten 63.202/2 vom 26. April 2018 über einen Vorentwurf, der zum Gesetz vom 5. September 2018 „tot oprichting van het informatieveiligheidscomité en tot wijziging van diverse wetten betreffende de uitvoering van verordening (EU) 2016/679 van 27 april 2016 van het Europees Parlement en de Raad betreffende de bescherming van natuurlijke personen in verband met de verwerking van persoonsgegevens en betreffende het vrije verkeer van die gegevens en tot intrekking van richtlijn 95/46/EG“ geworden ist, *Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, Nr. 54-3185/001, S. 140-142.

⁵⁰ Siehe die Prüfkriterien, die der Verfassungsgerichtshof benutzt, um die Übertragungen von Verordnungszuständigkeiten durch den Gesetzgeber an eine autonome Verwaltungsbehörde oder eine dezentralisierte öffentliche Einrichtung zu beurteilen; Siehe Verfassungsgerichtshof, 11. Juni 2015, Nr. 86/2015, B.22.4 und Verfassungsgerichtshof, 9. Juni 2016, Nr. 89/2016, B.9.6.4: „Die Artikel 33, 105 und 108 der Verfassung sprechen nicht dagegen, dass der Gesetzgeber in einem bestimmten technischen Bereich spezifische ausführende Befugnisse einer autonomen Verwaltungsbehörde anvertraut, die sowohl der gerichtlichen Kontrolle als auch der parlamentarischen Kontrolle untersteht, und sie verbieten es dem Gesetzgeber nicht, einem ausführenden Organ Ermächtigungen zu erteilen, sofern sie die Ausführung von Maßnahmen betreffen, deren Gegenstand der zuständige Gesetzgeber bestimmt hat, insbesondere in technischen und komplexen Angelegenheiten“; Siehe Verfassungsgerichtshof, 19. November 2015, Nr. 162/2015, B.8.4: „Artikel 33 der Verfassung und Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 [zur Reform der Institutionen] verhindern nicht, dass der Gesetzgeber einer dezentralisierten öffentlichen Einrichtung, die einer Verwaltungsaufsicht und einer gerichtlichen Kontrolle unterliegt, spezifische ausführende Befugnisse anvertraut“.

Die Gesetzgebungsabteilung, als auch die Datenschutzbehörde, fragen sich nämlich, was zu verstehen ist unter

„Soweit eine entsprechende Mitteilung nicht in vorliegendem Zusammenarbeitsabkommen vorgesehen ist, erfolgen sowohl die Mitteilung von personenbezogenen Daten an Sciensano zur Verarbeitung in der Datenbank I als auch die weitere Mitteilung dieser personenbezogenen Daten von Sciensano an Dritte immer nach Beschlussfassung der Kammer Soziale Sicherheit und Gesundheit des Informationssicherheitsausschusses [...]“.

Wie die Datenschutzbehörde es betont,

„Chaque prestataire de soin (y compris donc chaque médecin) ou organisation de la santé ou de soin doit-il systématiquement soumettre chacune de ses communications à une délibération du Comité de sécurité de l'information ? Cette approche semble très lourde administrativement. Ou s'agit-il d'une délibération par catégorie de source et quelles sont alors les différentes catégories ?“⁵¹.

Im Hinblick auf die Rechtssicherheit ist die Formulierung des Artikels 11 zu revidieren.

29. Durch Artikel 12 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens wird eine Beschlussfassung der Kammer Soziale Sicherheit und Gesundheit des Informationssicherheitsausschusses auferlegt, „soweit die Mitteilung dieser zusätzlichen personenbezogenen Daten für die in Artikel 3 bestimmten Verarbeitungszwecke erforderlich ist“.

In ihrer heutigen Fassung ist die Bestimmung nicht deutlich genug.

Sollte dies die Absicht sein, dann wird sie so revidiert werden, dass die Genehmigung nur unter der Bedingung erteilt werden kann, dass die Mitteilung der zusätzlichen personenbezogenen Daten zu den in Artikel 3 bestimmten Verarbeitungszwecken erforderlich ist.

Artikel 14

30. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit ist eine vereinheitlichte Terminologie in Artikel 14 des Zusammenarbeitsabkommens zu benutzen, um die „digitale Kontaktrückverfolgungsanwendung“ zu bezeichnen.

Da die „Datenbank V“ in Artikel 1 Nr. 9 als die „zentrale Logliste“ definiert wird, ist es außerdem nicht nötig, in Artikel 14 auf die „zentrale Logliste der Datenbank V“ hinzuweisen⁵². Man sollte sich darauf beschränken, auf die Datenbank V hinzuweisen.

31. In Artikel 14 wird nicht präzisiert, wer Zugang zur Datenbank V haben wird. Wenn nur der Verantwortliche für die Verarbeitung, nämlich Sciensano, Zugang hat, sollte dies ausdrücklich angegeben werden.

⁵¹ Stellungnahme Nr. 36/2020, Punkt 36.

⁵² Siehe u.a. Artikel 14 § 3 Nrn. 3, 9 und 10.

Wie die Datenschutzbehörde es darüber hinaus bemerkt, „il convient de préciser clairement quels sont les traitements de données réalisés par Sciensano pour assurer le fonctionnement du système de traçage“⁵³.

32. Artikel 14 § 2 Nr. 2 sieht vor, dass ein Benutzer eine COVID-19-Infektion „auf (...), anonymisierte oder zumindest pseudonymisierte Weise“ melden kann.

Auch wenn die Registrierung anonymisierter Daten zur Erreichung des verfolgten Ziels ausreicht, ist es gemäß dem Grundsatz der Datenminimierung nicht angemessen, die Möglichkeit der Pseudonymisierung vorzusehen.

Über die Notwendigkeit, die Möglichkeit einer Pseudonymisierung vorzusehen, befragt, erklärten die Beauftragten Folgendes:

„Technisch gezien zou men kunnen stellen dat de beveiligde sleutels die gebruikt worden op het toestel van de gebruiker en eigen zijn aan een gebruiker, alsnog (en enkel door gebruik te maken van hacking-technieken) zouden kunnen toelaten om de gedeelde serienummers van diezelfde gebruiker te ontsleutelen en terug te koppelen aan die gebruiker. Dus hoewel eerder theoretisch van aard, bestaat er dus nog een sleutel, vandaar dat de gegevens eerder als gepseudonimiseerd moeten beschouwd worden, dan geanonimiseerd. De toegang tot deze beveiligde sleutels is afgeschermd, ook voor de gebruiker. Enkel met toegang tot het toestel en de nodige hackingtechnieken zou men eventueel in staat kunnen zijn om de sleutel te achterhalen. Het enige wat daar dan nog uit zou kunnen geleerd worden, is of de gebruiker zich gemeld heeft als besmette gebruiker of niet. Centraal kan er echter niets ontsleuteld worden. Ook andere gebruikers kunnen op geen enkele manier de gedeelde serienummers terugkoppelen aan een individu“.

Im Lichte dieser Antwort scheint die untersuchte Regelung, annehmbar zu sein.

33. In Artikel 14 § 3 Nr. 2 sollte präzisiert werden, was man unter einer mobilen Anwendung, die „lokal“ installiert wird, versteht.

In Nr. 14 desselben Paragraphen ist, im Hinblick auf die Rechtssicherheit, zumindest in den allgemeinen Erläuterungen zu präzisieren, was unter „vollständige Quellcode“ und „Anwendungsschicht“ zu verstehen ist. Die Formulierung dieser Bestimmung ist übrigens zu revidieren.

34. Artikel 14 § 5 Absatz 1 bestimmt, dass die von einem Benutzer vorgenommene Installation, Benutzung und Deinstallation der digitalen Kontaktrückverfolgungsanwendung ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen.

⁵³ Stellungnahme Nr. 43/2020, Punkt 25.

Diesbezüglich hat die Gesetzgebungsabteilung schon Folgendes bemerkt:

„La question se pose toutefois de savoir si cette disposition, dans sa formulation générale, tient compte suffisamment de l'article 8 du RGPD, qui fixe des conditions applicables au consentement des enfants en ce qui concerne les services de la société de l'information et qui prescrit que pour les enfants âgés de moins de 16 ans (ou qui éventuellement ne sont pas âgés de moins de 13 ans)⁵⁴, le consentement doit être donné ou autorisé par le titulaire de la responsabilité parentale à l'égard de l'enfant. Compte tenu des moyens technologiques disponibles, le responsable du traitement doit raisonnablement s'efforcer de vérifier que ce consentement requis est donné (ou autorisé). Bien que la disposition réglementaire précitée soit directement applicable et qu'elle soit dès lors contraignante pour le responsable du traitement, il peut néanmoins être envisagé de compléter la proposition de loi par des dispositions qui concrétisent cette obligation pour l'application concernée“⁵⁵.

Eine derartige Bemerkung kann wiederholt werden.

35. Artikel 14 § 5 Absatz 2 bestimmt, dass „Installation oder Nichtinstallation, Benutzung oder Nichtbenutzung und Deinstallation oder Nichtdeinstallation der mobilen Anwendung der digitalen Kontaktrückverfolgungsanwendung zu [...] keinem Vor- oder Nachteil Anlass geben [dürfen]“.

In diesem Punkt hat die Gesetzgebungsabteilung bereits Folgendes bemerkt:

„Il est probablement impossible de définir de manière concluante les termes « quelconque avantage ou désavantage » dans le texte de la proposition même, mais il n'en demeure pas moins que sur la base du texte actuel et de ses développements, on n'aperçoit pas clairement si, par exemple, l'application peut être liée à d'autres applications intéressantes pour l'utilisateur ou si certaines réductions peuvent être associées à l'utilisation de l'application, etc. Il est dès lors conseillé de développer quelque peu la casuistique dans le cadre des débats parlementaires“⁵⁶.

Darüber befragt haben die Beauftragten folgende Erläuterungen gegeben:

„Een werkgever mag bijvoorbeeld zijn werknemers niet verplichten om de contactopsporingsapplicatie te installeren. Dit mag op geen enkele wijze geschieden, en aldus ook niet door daar bepaalde voor- of nadelen te koppelen aan het al dan niet installeren van de contactopsporingsapplicatie. Zo zal het bijvoorbeeld niet toegelaten zijn om een werknemer een bonus te geven voor het installeren van de contactopsporingsapplicatie, of een deel van het loon in te houden ten gevolge van het niet installeren van de app, of werknemers de toegang tot de gebouwen te ontfemen bij niet gebruik van de contactopsporingsapplicatie. Leveranciers van goederen en diensten mogen het gebruik of niet gebruik van de contactopsporingsapplicatie niet linken aan hun goederen of diensten of een voorwaarde maken voor het verkrijgen van hun goederen en diensten. Bijvoorbeeld kortingen aanbieden bij gebruik van de app, toegang weigeren bij niet gebruik van de app (bioscoop, luchthaven, winkel, openbaar vervoer, taxi, vliegtuig, horeca, enz.).

⁵⁴ Fußnote 29 aus dem zitierten Gutachten: Si l'on choisit d'appliquer un âge inférieur à 16 ans, conformément à l'article 8, paragraphe 1, deuxième alinéa, du RGPD.

⁵⁵ Gutachten 67.424/3.

⁵⁶ Ibidem.

Indien gewenst kan dit verder worden toegelicht in de algemene toelichting van het samenwerkingsakkoord“.

Solche Erklärungen sorgen tatsächlich für ein klareres Verständnis der Tragweite des Ausdrucks „keinem Vor- oder Nachteil“. Sie sind in den allgemeinen Erläuterungen aufzunehmen.

36. Es wird auf die besondere Bemerkung zum Artikel 15 verwiesen, was die Begründung der Wahl der Dauer von drei Wochen betrifft.

37. In Artikel 14 § 2 wird unter den mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verfolgten Zielen die zusätzliche Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen und epidemiologischen Forschungszwecken nicht ausdrücklich vorgesehen. Die digitale Kontaktrückverfolgungsanwendung scheint daher keinen epidemiologischen Forschungszweck zu verfolgen⁵⁷.

Artikel 14 § 7 Absatz 2 sieht jedoch die Möglichkeit vor, die gesammelten Informationen

„gemäß den Bedingungen von Titel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken wie in Artikel 89 Absatz 2 und 3 der Datenschutz-Grundverordnung erwähnt“

zu verarbeiten.

Darüber befragt haben die Beauftragten Folgendes geantwortet:

„Enkel het loutere antwoord op de vraag of men al dan niet gebruik maakt van een applicatie zal worden meegenomen in de gegevensuitwisseling naar Gegevensbank II. Het bewaren van bijkomende gegevens, louter met het oog op wetenschappelijk onderzoek en ingeval van een opt-in door de gebruiker, werd bij de uitwerking van dit akkoord niet langer opportuun geacht, onder meer omwille van de bezorgdheid om een duidelijke communicatie ten aanzien van de burger te kunnen voeren met betrekking tot de doelstellingen van de applicatie“.

Wenn dies der Absicht entspricht, ist Artikel 14 § 7 Absatz 2 auszulassen.

38. Artikel 14 ist zu ergänzen, um festzulegen, wer damit beauftragt wird, zu entscheiden, welche Anwendung(en) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird (werden), nachdem überprüft wurde, ob sie die in dem Zusammenarbeitsabkommen festgelegten Regeln erfüllen⁵⁸, und wer anschließend für ihre Deaktivierung am Ende der Gültigkeitsdauer ihrer Nutzung sorgen wird⁵⁹.

⁵⁷ Wie es von der Datenschutzbehörde empfohlen wurde (Siehe Stellungnahme Nr. 43/2020, Nr. 30).

⁵⁸ Siehe auch in demselben Sinne die Stellungnahme der Datenschutzbehörde Nr. 43/2020, Nr. 21.

⁵⁹ *Ibidem*, Punkt 35.

Artikel 15

39.1. Wie es in den allgemeinen Erläuterungen des Zusammenarbeitsabkommens bezüglich der Frist von sechzig Tagen für die Daten der zentralen Datenbank steht, sollte die Wahl der Aufbewahrungsfristen der personenbezogenen Daten für die anderen Datenbanken gerechtfertigt werden.

In Artikel 15 § 1 Absatz 1 des Zusammenarbeitsabkommens wird insbesondere vorgesehen, dass personenbezogene Daten der Datenbank IV alle zehn Jahre entweder fortgeschrieben oder gelöscht werden. Darüber befragt, haben die Beauftragten Folgendes geantwortet:

„Na een termijn van 10 jaar worden de gegevens ofwel gewist, ofwel nagekeken op hun accuraatheid en indien nodig geüpdatet. Indien in geval van niet-accurate gegevens updaten onmogelijk is of niet opportuun, zullen de gegevens gewist worden. Zolang ze niet gewist zijn, zijn ze accuraat en zijn dit de gegevens van de contactpersonen van de collectiviteiten. In geval van uitbraken van andere infectieziekten, zal dit immers zeer nuttig zijn“.

Dieses Fehlen einer maximalen Aufbewahrungsfrist für solche personenbezogenen Daten steht jedoch nicht in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 1 e) der Datenschutz-Grundverordnung, laut dem

„(p)ersonenbezogene Daten [...] in einer Form gespeichert werden (müssen), die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist“⁶⁰.

39.2. Zu den Gründen befragt, die die in Paragraph 1 Absatz 2 hinsichtlich der Daten der Datenbanken IV und V vorgesehene Ausnahme rechtfertigen, erklärten die Beauftragten Folgendes:

„Het komt opportuun voor om deze Gegevensbank [IV] te en voortbestaan na de COVID19 crisis. Immers, deze Gegevensbank zal ook haar nut in de toekomst bewijzen. Daarenboven bevat het merendeel van deze gegevens geen persoonsgegevens, maar gegevens over de collectiviteiten zelf“.

Die Regelung ist dahingehend zu revidieren, dass diese mit dem Grundsatz in Einklang gebracht wird, dem zufolge es dem Gesetzgeber obliegt, die Fristen für die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten zu bestimmen.

39.3. Die Beauftragten haben keine Rechtfertigung für die für die Datenbank V vorgesehene Ausnahme gegeben. In Ermangelung einer Rechtfertigung ist folglich in Paragraph 1 Absatz 2 eine gleichwertige Bestimmung für die Löschung personenbezogener Daten aus der Datenbank V vorzusehen.

⁶⁰ Siehe auch die Gutachten Nrn. 37.748 und 37.749/AG vom 23. November 2004 über einen Vorentwurf, der zum Gesetz vom 3. Mai 2005 ‚zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen‘ geworden ist (37.748/AG), und über einen Vorentwurf, der zum Gesetz vom 3. Mai 2005 ‚modifiant la loi du 11 décembre 1998 portant création d’un organe de recours en matière d’habilitation de sécurité‘ geworden ist (37.749/AG), *Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, Nrn. 51-1598/1 und 51-1599/1, S. 45 bis 77, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/37748.pdf>.

40. In Paragraph 2 sind die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 10. April 2014 ‚zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit‘ zu präzisieren.

Darüber befragt haben die Beauftragten Folgendes geantwortet:

„Hiermee wordt naar artikel 16 van de wet van 10 april 2014 verwezen“.

Paragraph 2 ist dann auch in diesem Sinne zu ergänzen.

Artikel 16

41. Zu der Tragweite des Artikels 16 § 4 des Zusammenarbeitsabkommens befragt, haben die Beauftragten Folgendes geantwortet:

„Hier wordt een overeenkomst bedoeld die enerzijds elementen heeft van de overeenkomst die normaal wordt afgesloten tussen de verwerkingsverantwoordelijke en de verwerker, en anderzijds een overeenkomst die normaal wordt afgesloten tussen verschillende verwerkingsverantwoordelijken voor de overdracht van persoonsgegevens.

Het uitgangspunt van een dergelijke overeenkomst tussen Sciensano en de deelstaten is dat er een gemeenschappelijk beleid is inzake het tegemoetkomen aan de rechten van de betrokkenen. Immers, onder de AVG heeft elke verwerkingsverantwoordelijke de plicht om te reageren op verzoeken van de betrokkene omtrent zijn of haar rechten. Hierbij kan gedacht worden aan bijvoorbeeld het recht op inzage. Echter, omwille van het feit dat het voor de betrokkene weinig opportuun is om zijn of haar verzoek te richten aan elke verwerkingsverantwoordelijke afzonderlijk, moeten hiervoor afspraken worden gemaakt tussen de verwerkingsverantwoordelijken onderling. In de overeenkomst kan bijvoorbeeld worden bepaald dat één partij optreedt als een single point of contact die alle verzoeken van de betrokkenen behandelt“.

Die jeweiligen Verantwortungen von Sciensano, sowie von den betroffenen zuständigen Behörden und Agenturen, was die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen und die Bereitstellung von Informationen betrifft, können nicht durch eine Regelung zwischen Sciensano, den föderierten Gebietskörperschaften und den Agenturen festgelegt werden. Ein solches Instrument kann zwar für die Harmonisierung und Koordinierung der Politik nützlich sein, aber die darin enthaltenen Vereinbarungen müssen in formelle Rechtsregeln umgesetzt werden, zumal es genau um die Ausübung der Rechte der Privatpersonen und um ihre Information geht.

Artikel 17

42.1. Der Titel des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ ist vollständig anzugeben.

42.2. Die Beauftragten haben sich damit einverstanden erklärt, dass das Zusammenarbeitsabkommen gemäß Artikel 92bis § 5 Absätze 4 und 8, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 um die Regelung der Art und Weise, wie die Mitglieder der Rechtsprechungsorgans bestimmt werden, außer was den Vorsitzenden betrifft, und um die Regelung über die Begleichung der Funktionskosten des Rechtsprechungsorgans zu ergänzen ist⁶¹.

Artikel 19

43. Laut Artikel 19 § 1 des Zusammenarbeitsabkommens wird es am 4. Mai 2020 wirksam.

Die Nichtrückwirkung von Regeln auf der hierarchischen Ebene einer Rechtsnorm ist eine Garantie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit. Diese Garantie erfordert es, dass der Rechtsinhalt vorhersehbar und zugänglich ist, damit der Rechtsunterworfene in einem vernünftigen Maße die Folgen eines bestimmten Handelns zum Zeitpunkt der Ausführung dieser Handlung vorhersehen kann. Die Rückwirkung ist nur zu rechtfertigen, wenn sie zur Verwirklichung einer Zielsetzung des Allgemeininteresses unerlässlich ist⁶².

In diesem Fall wird mit der Rückwirkung eine Zielsetzung des Allgemeininteresses verfolgt, nämlich die Aufrechterhaltung eines ausreichend rechtssicheren Rechtsrahmens für die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie. Wie bereits in den Gutachten 67.425/3-67.427/3 und 67.424/3 dargelegt wurde, können unter diesen Umständen die Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens, die mit den Bestimmungen des Königlichen Erlasses Nr. 18 vom 4. Mai 2020 inhaltlich übereinstimmen, ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Erlasses, d. h. ab dem 4. Mai 2020, rückwirken.

Diese Rechtfertigung gilt jedoch nicht für neue Elemente, die im Vergleich zum Königlichen Erlass Nr. 18 vom 4. Mai 2020 im Zusammenarbeitsabkommen hinzugefügt wurden. Deswegen sollte folgender Satzteil in Artikel 19 § 1 des Zusammenarbeitsabkommens am besten hinzugefügt werden: „was die Bestimmungen betrifft, die mit dem Königlichen Erlass Nr. 18 vom 4. Mai 2020 zur Schaffung einer Datenbank bei Sciensano im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, in dessen ab dem 4. Mai 2020 geltenden Fassung, inhaltlich übereinstimmen“.

⁶¹ Siehe Y. PEETERS, *De plaats van samenwerkingsakkoorden in het constitutioneel kader*, Brügge, die Keure, 2016, S. 329-330.

⁶² Ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs, siehe u.a. Verfassungsgerichtshof, 21. November 2013, Nr. 158/2013, B.24.2; Verfassungsgerichtshof, 19. Dezember 2013, Nr. 172/2013, B.22; Verfassungsgerichtshof, 29. Januar 2014, Nr. 18/2014, B.10; Verfassungsgerichtshof, 9. Oktober 2014, Nr. 146/2014, B.10.1; Verfassungsgerichtshof, 22. Januar 2015, Nr. 1/2015, B.4; Verfassungsgerichtshof, 7. Mai 2015, Nr. 54/2015, B.12; Verfassungsgerichtshof, 14. Januar 2016, Nr. 3/2016, B.22; Verfassungsgerichtshof, 3. Februar 2016, Nr. 16/2016, B.12.1; Verfassungsgerichtshof, 28. April 2016, Nr. 58/2016, B.9.2; Verfassungsgerichtshof, 9. Februar 2017, Nr. 15/2017, B.9.2.

Diese Rechtfertigung gilt auch nicht für Artikel 14 des Zusammenarbeitsabkommens, der sich auf die digitalen Rückverfolgungsanwendungen bezieht, da solche Anwendungen noch nicht in Gebrauch sind und eine Rückwirkung dafür also unnötig ist. Dieser Artikel muss infolgedessen von der Rückwirkung ausgeschlossen werden.

UNTERSUCHUNG DES DEKRETVORENTWURFS

44. Der Titel des Vorentwurfs und der Artikel zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens sind mit dem Unterzeichnungsdatum des Zusammenarbeitsabkommens zu ergänzen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER und Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditors, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY